

Bekanntgabe der Beschlussergebnisse aus dem öffentlichen Teil der Sitzung des Gemeinderates vom 02.08.2012 gemäß § 34 Abs. 5 GeschO.

Öffentliche Sitzung

zu 1 Genehmigung der letzten Sitzungsniederschrift

Die Niederschrift über die Gemeinderatssitzung am 03.07.2012 wurde ohne weitere Diskussion zur Kenntnis genommen.

zur Kenntnis genommen

zu 2 Informationen

Sachverhalt:

a) allgemeine Informationen

- 1. Bgm. Wersal unterrichtete die Ratsmitglieder über ein Schreiben des Bayer. Staatsministeriums für Arbeit und Sozialordnung, Familien und Frauen vom 10.07.2012 in dem dieses die Gewährung einer Zuwendung von 165.750 € für die Schaffung zusätzlicher Krippenplätze in der Kindertagesstätte Hemhofen bestätigt. Er teilte weiter mit, dass zwischenzeitlich auch der formelle Zuwendungsbescheid und die Baugenehmigung eingetroffen ist und daher die Arbeiten entsprechend in Angriff genommen werden können. Nachdem derzeit die Ausschreibungsarbeiten laufen soll mit den Bauarbeiten ab 17.09.2012 begonnen werden.
- 1. Bgm. Wersal unterrichtete die Ratsmitglieder über ein Schreiben des Elternbeirates der Kindertagesstätte vom 10.07.2012 in dem dieser die Entwicklung der Verkehrssituation vor der Tagesstätte bewertet.
- 1. Bgm. Wersal informierte die Ratsmitglieder über ein Antwortschreiben des Bayer. Innenministeriums zu seinem Schreiben über die gemeinsame Terminierung der im nächsten Jahr stattfindenden Wahlen.

b) Bekanntgabe der in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse

- Verleihung der Bürgermedaille 2012 (GR 03.07.2012)
- Veräußerung des Anwesens Heppstädter Weg 8 (GR 03.07.2012)
- Straßenbenennung neue Erschließungsstraße im Baugebiet Z 6 „Zeckern-Mitte“

Im Anschluss daran präsentierte 1. Bgm. Wersal einen Videomitschnitt aus der der Sendung SAT.1BAYERN in dem über die „Miss-Titel-Sammlerin“ Natascha Faustka aus Hemhofen berichtet wird.

zur Kenntnis genommen

- ### **zu 3 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 14 "Zobelstein-Nord"**
- a) Anpassung des Aufstellungsbeschlusses vom 08.05.2012**
 - b) Antrag Frank auf Änderung bezüglich der Größe der baugenehmigungsfreien Gartenhäuser**
 - c) Verfahrensbeschluss**

Sachverhalt:

a) Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 08.05.2012 einen entsprechenden Aufstellungsbeschluss gefasst, der auch ortsüblich bekanntgemacht wurde. Im Rahmen der weiteren Sachbearbeitung unter Berücksichtigung des Planungsstandes für das geplante Mehrgenerationenhaus konnte zwischenzeitlich festgestellt werden, dass aufgrund der heutigen

Rahmenbedingungen der vorhandene Lärmschutzwall nicht mehr erforderlich ist. Ferner hat der Eigentümer des Grundstückes Fl. Nr. 219/93 auf die eingeschränkte Bebaubarkeit seines Grundstückes hingewiesen. Aus diesem Grunde wird vorgeschlagen, den Geltungsbereich der Bebauungsplanänderung zu erweitern und dabei auf die Ausweisung von Flächen zum Schutz von schädlichen Umwelteinflüssen zu verzichten.

b) Herr Michael Frank weist darauf hin, dass mit Ausnahme des Gebietes Zobelstein-Nord für die Errichtung von Gartenhäusern ohne Baugenehmigung eine Flächengröße von 12 m² gilt. In Gebiet Zobelstein ist lt. Satzung aber bereits für Gartenhäuser ab 6 m² eine Baugenehmigung erforderlich. Er beantragt daher eine entsprechende Gleichstellung. Dabei ist jedoch zu berücksichtigen, dass wegen der besonderen Größe der Grundstücke im Baugebiet bewusst eine von der generellen Regelung abweichende Begrenzung für Gartenhäuser gewählt wurde.

c) Der vom Planungsbüro vorgestellten Bebauungsplanentwurf muss nach vorheriger Diskussion vom Gemeinderat gebilligt werden und mit diesem Entwurf das Beteiligungsverfahren nach § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB durchgeführt werden. Ferner ist der Flächennutzungsplan, zusammen mit anstehenden anderen Änderungen zu ändern.

Beschlussvorschlag:

1. Der Sachstandsbericht der Verwaltung und des Planungsbüros wird zur Kenntnis genommen.
2. Der bisherige Aufstellungsbeschluss wird wie folgt geändert:
„Der Gemeinderat von Hemhofen beschließt für das Gebiet "Zobelstein-Nord" in Hemhofen den rechtskräftigen Bebauungsplan zum 2. Mal zu ändern und dafür einen Bebauungsplan im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB aufzustellen.
Der Plan erhält den Namen 2. Änderung des Bebauungsplanes "Nr. 14 Zobelstein-Nord".
Es sollen Flächen die bisher für ein „Sondergebiet Pflegewohnheim“ ausgewiesen sind nunmehr als „Allgemeines Wohngebiet“ gemäß § 4 BauNVO ausgewiesen werden. Weiterhin sind angrenzende Flächen des WA in geringfügigem Umfang in die Änderung einbezogen.
Das Gebiet des Bebauungsplanes ist wie folgt umgrenzt:
Norden - durch die ehemalige Bahnlinie Forchheim-Höchstadt
Osten - durch die bebaute Ortslage
Süden - durch die bebaute Ortslage bzw. die Straße "am Zobelstein".
Westen - durch ein angrenzendes Pflegeheim
Folgende Grundstücke der Gemarkung Zeckern liegen innerhalb des Geltungsbereiches:

219/2, 219/92, 219/93, 219/118, 219/119, 222 und 222/3

Mit der Planaufstellung wird das Büro für Städtebau und Bauleitplanung Wittmann, Valier und Partner GbR in Bamberg beauftragt. Der grünordnerische Fachbeitrag wird durch das Büro Team 4 in Nürnberg erstellt.

Der Aufstellungsbeschluss ist ortüblich bekannt zu machen. Der beiliegende Lageplan ist Bestandteil des Aufstellungsbeschlusses.“

(Abstimmung 13 : 0 ohne Beteiligung 3. Bgm. Hamm wegen persönlicher Beteiligung)

3. Nachdem der Antrag Frank zur Größe der Gartenhäuser eine generelle Änderung des Bebauungsplanes zur Folge haben würde, wurde eine Entscheidung zu diesem Antrag zurückgestellt.
(Abstimmung 14 . 0)
4. Der Gemeinderat Hemhofen nimmt Kenntnis vom Entwurf zur 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 14 "Zobelstein-Nord" des Büros für Städtebau und Bauleitplanung, Wittmann, Valier und Partner GbR in der Fassung vom 02.08.2012 und billigt diese Planfassung.

Gemäß § 13 Abs. 1 BauGB handelt es sich um die Aufstellung eines Bebauungsplanes im vereinfachten Verfahren. Die Regelungen unter § 13 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 BauGB treffen auf den vorliegenden Fall zu bzw. werden in Anspruch genommen.

Im vereinfachten Verfahren wird von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB abgesehen. Der betroffenen Öffentlichkeit und den betroffenen Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange wird innerhalb angemessener Frist Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Im vereinfachten Verfahren wird zudem von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4, dem Umweltbericht nach § 2a, der Angabe zum Vorhandensein umweltbezogener Informationen nach § 3 Abs. 2 Satz 2 und von der zusammenfassenden Erklärung nach § 6 Abs. 5 Satz 3 und § 10 Abs. 4 abgesehen.

Mit der vorstehend bezeichneten Planfassung vom 02.08.2012 ist das Beteiligungsverfahren nach § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB durchzuführen. Die Auslegung ist ortsüblich bekannt zu machen und mit dem Hinweis zu versehen, dass jedermann Bedenken oder Anregungen zu dem Planentwurf schriftlich oder zur Niederschrift vorbringen kann. Die Auslegung wird weiterhin mit dem Hinweis versehen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen unberücksichtigt bleiben und dass ein Antrag nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

(Abstimmung 14 : 0)

5. Der Flächennutzungsplan ist zu ändern. Das Änderungsverfahren ist verfahrensrechtlich mit weiteren notwendigen Änderungen zu verbinden.
(Abstimmung 14 . 0)

zu 4 Änderung der Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Hemhofen

Sachverhalt:

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 08.05.2012 die Erhöhung der Benutzungsgebühren zum 01.09.2012 beschlossen. Aus diesem Grunde muss die entsprechende Änderung der maßgeblichen Satzungsgrundlage noch durchgeführt werden.

Beschlussvorschlag:

1. Der Sachstandsbericht der Verwaltung wird zur Kenntnis genommen.
2. Die Änderungssatzung wird in der dieser Niederschrift als Anlage beiliegenden Fassung beschlossen.
3. Diese Anlage stellt einen wesentlichen Bestandteil dieser Niederschrift dar.

Beschluss: Ja 14 Nein 0

zu 5 Anhörungsverfahren zur Gesamtfortschreibung des Landesentwicklungsprogrammes Bayern (LEP)

Sachverhalt:

Der Ministerrat hat am 02.12.2009 beschlossen, die Landes- und Regionalplanung zu reformieren und dabei eine Gesamtfortschreibung des Landesentwicklungsplanes Bayern (LEP) vorzunehmen. Zielsetzung für diese Fortschreibung des LEP ist es dabei eine Gesamtkonzeption zur räumlichen Ordnung und Entwicklung Bayern mit einem noch strafferen Regelungstatbestand als im bisherigen LEP vorzulegen und dabei die aktuellen räumlichen Herausforderungen wie demographischer Wandel, Klimawandel einschließlich des Umbaus der Energieversorgung und Wettbewerbsfähigkeit aufzugreifen und einen Beitrag zu deren Be-

wältigung zu leisten. Im Rahmen des vorgeschriebenen Beteiligungsverfahrens erhalten dabei die Kommunen Gelegenheit bis 21.09.2012 Stellung zu nehmen.
Der Bayer. Gemeindetag hat hierzu bereits eine Stellungnahme erarbeitet und empfiehlt dabei seinen Mitgliedskommunen sich dieser Stellungnahme anzuschließen soweit keine eigenen Belange vorzutragen sind.

Beschlussvorschlag:

1. Der Sachstandsbericht der Verwaltung wird zur Kenntnis genommen.
2. Die Gemeinde Hemhofen schließt sich der Stellungnahme des Bayer. Gemeindetages vom 18.07.2012 an.

Beschluss: Ja 13 Nein 1

zu 6 Umstellung der Anwendungssoftware AUTISTA auf Outsourcingbetrieb aufgrund der Einführung eines elektronischen Personenstandsregisters

Sachverhalt:

Am 01.01.2009 ist das neugefasste Personenstandsgesetz in Kraft getreten. Auch wurde die elektronische Registerführung, an Stelle des bisherigen Personenstandsbuches, zu diesem Zeitpunkt vorgegeben. Standesämter die ab dem 01.01.2009 noch nicht über die Ausstattung hierfür verfügen, haben in der Übergangszeit bis 31.12.2013 die Möglichkeit die Register auch noch in Papierform zu führen

Die Bayerische Staatsregierung hat im Sommer 2011 beschlossen, dass zur Verbesserung des Bürgerservices, sowie der Qualität und Wirtschaftlichkeit der Verwaltungsarbeit in Bayern im Zuge der Umstellung der Standesämter auf die elektronische Registerführung auch ein zentrales elektronisches Register (ZEPR) eingeführt wird. Das ZEPR ist kein eigenständiges Personenstandsregister, sondern ein automatisches Abrufverfahren, das als zentrale Komponente auf den elektronischen Personenstandsregistern der Standesämter aufbaut. Das automatisierte Abrufverfahren wird in Bayern von der AKDB aufgebaut und betrieben.

Die Umstellung soll bereits zum 01.07.2013 erfolgen, sodass bis zum Ende der Übergangszeit alle Beurkundungen ordnungsgemäß erfolgen können. Durch diese Umstellung wird der EDV-Aufwand für jede Kommune, die das Verfahren selbst pflegt, allerdings enorm vergrößert. Daher empfiehlt es sich mit AutiSta in das Outsourcing bei der AKDB zu gehen, sodass das Programm zentral gepflegt werden kann. Die Umstellung auf Outsourcing sollte laut Herrn Bisch, von der AKDB, unbedingt noch bis zum 31.12.2012 erfolgen, da sonst die Einhaltung des Zeitplanes, für die Umstellung auf das ZEPR, nicht garantiert werden kann.

Die Kosten für das Outsourcing belaufen sich bei einer Vertragslaufzeit von 60 Monaten auf 0,55 € je Einwohner / Jahr. Hierfür werden die vom Statistischen Bundesamt veröffentlichten Zahlen des Vorjahres zu Grunde gelegt. Die Beiträge werden von der AKDB jeweils zum 30.06. jedes Kalenderjahres erhoben. Nicht enthalten sind die Kosten für z.B. Drucker, Signaturkarten, Scanner, technische Standardsoftware usw. für die derzeit seitens der AKDB Verhandlungen über einen Rahmenvertrag mit versch. Anbietern geführt werden.

Für die Einrichtung es ZEPR, sowie für den Transport der elektronischen Nachrichten werden noch weitere Kosten entstehen, die derzeit aber noch nicht beziffert werden können.

Beschlussvorschlag:

1. Der Sachstandsbericht der Verwaltung wird zu Kenntnis genommen
2. Die Verwaltung wird beauftragt zum nächstmöglichen Zeitpunkt mit AutiSta in das Outsourcing bei der AKDB zu gehen.

Beschluss: Ja 14 Nein 0

zu 7 Nutzung der Schafscheune zu Lagerzwecken durch die örtlichen kommunalpolitischen Gruppierungen

Sachverhalt:

Alle kommunalpolitischen Gruppierungen in unserer Gemeinde haben gegenwärtig ihre Wahl-Werbe-Gegenstände bei ihren Mitgliedern privat gelagert. Nachdem die Schafscheune derzeit nicht genutzt wird und dort ausreichend Platz für die Lagerung dieser Gegenstände vorhanden ist, wird beantragt, die Lagerung dieser Sachen in der Schafscheune zu gestatten. Dabei werden keine abschließbaren Räume benötigt, da die vorhandene Rohbau-Aufteilung genügend Platz zur getrennten Lagerung für die einzelnen Gruppierungen bietet.

Beschlussvorschlag:

1. Der Sachstandsbericht der Verwaltung wird zur Kenntnis genommen.
2. Die Lagerung von Wahl-Werbe-Gegenständen der örtlichen kommunalpolitischen Gruppierungen in der Schafscheune wird unentgeltlich gestattet.

Beschluss: Ja 14 Nein 0

- zu 8 Jahresrechnung 2010**
- a) örtliche Prüfung der Jahresrechnung**
 - b) Feststellung der Jahresrechnung**
 - c) Entlastung**

Sachverhalt:

a) Der Rechnungsprüfungsausschuss hat am 11.10., 13.10. und 18.10.2011 die Jahresrechnung 2010 geprüft. Die Prüfungsfeststellungen, die den Ratsmitgliedern als Anlage beiliegen, werden in zusammengefasster Form vom Vorsitzenden des Rechnungsprüfungsausschusses, Gemeinderat Thomas Koch vorgetragen. Die Stellungnahmen der Verwaltung zu den einzelnen Prüfungsfeststellungen liegt den Ratsmitgliedern in der Anlage ebenfalls bei. 1. Bgm. Wersal gibt zu bestehenden Fragen Auskunft.

b) Die Jahresrechnung ist nach Art. 102 Abs. 3 GO festzustellen. Hierzu liegt den Ratsmitgliedern das Ergebnis der Jahresrechnung in zahlenmäßiger Aufstellung in der Anlage bei.

c) Abschließend ist nach Art. 102 Abs. 3 GO die Entlastung zur Jahresrechnung vorzunehmen. Nachdem 1. Bgm. Wersal zu diesem Punkt von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen ist (Art. 49 GO) übernimmt hierzu die 2. Bgm. Stark-Irlinger den Vorsitz.

Beschlussvorschlag:

1. Aufgrund der einstimmigen Empfehlung des Rechnungsprüfungsausschusses beschließt der Gemeinderat die Anerkennung der Jahresrechnung 2010. Die im Haushaltsjahr 2010 angefallenen über- und außerplanmäßigen Ausgaben werden, soweit nicht bereits in früheren Gemeinderatsbeschlüssen geschehen, gemäß Art. 66 Abs. 1 GO nachträglich genehmigt. Der Prüfungsbericht sowie die Stellungnahme der Verwaltung hierzu liegen als Bestandteil dieser Niederschrift als Anlage bei.
2. Die Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2010 wird gemäß Art. 102 Abs. 3 GO festgestellt. Die zahlenmäßige Zusammenstellung des Rechnungsergebnisses liegt als Bestandteil dieser Niederschrift als Anlage bei.
3. Die Prüfungsfeststellungen wurden vorgetragen und die hierzu erforderlichen Stellungnahmen der Verwaltung akzeptiert. Nachdem keine Unstimmigkeiten bestehen, beschließt der Gemeinderat für das Rechnungsjahr 2010 die Entlastung des 1. Bürgermeisters als Leiter der Verwaltung.

Beschluss: Ja 13 Nein 0

Abstimmungsvermerke:

(ohne Beteiligung 1. Bgm. Wersal)

zu 9 Auftragsvergabe für die technische Nachrüstung der Regenüberlaufbecken im Gemeindegebiet

Sachverhalt:

Nachdem der Gemeinderat in seiner Sitzung am 03.07.2012 über die vorgesehenen Maßnahmen und die Kostenschätzung (350.000 €/brutto einschl. Nebenkosten) unterrichtet wurde und diese gebilligt hat, wurde vom Ing. Büro Miller zwischenzeitlich die Ausschreibungsarbeiten durchgeführt. Diese brachten folgendes Ergebnis:

- Sanierung Verfahrenstechnik

Fa. Wilo, Roth	232.438,54 €
Fa. Rotec, Erlangen	xxx €
Fa. Kiffer, Türkenfeld	xxx €
Fa. Kopf, Riesa	xxx €
Fa. HST, Meschede	xxx €

Nach dem Vergabevorschlag des Ing. Büro Miller sind die angebotenen Preise der mindestbietenden Firma Wilo mit Ausnahme der Positionen für die notwendigen Fundamentarbeiten angemessen. Die Fundamentarbeiten mit einer Angebotssumme von rd. 35.000 €/brutto, die über einen Subunternehmer angeboten werden, sind bei einem geschätzten Kostenvolumen von rd. 10.000 € dagegen völlig überzogen. Das Ing. Büro Miller schlägt daher nach vorheriger Absprache mit der anbietenden Firma, eine Vergabe ohne die LV-Pos. 1.9 und 2.8 mit einer Auftragssumme von 196.344,65 € und die Vergabe der Fundamentarbeiten an einen örtlichen Bauunternehmer vor.

- Elektro- und MSR-Technik

Fa. APP, Adelsdorf (Nebenangebot)	135.660,00 €
Fa. APP, Adelsdorf (Hauptangebot)	xxx €
Fa. Elektro-Hofmockel, Rohr	xxx €
Fa. RGW, Schwabach	xxx €
Fa. K+S Richter, Kasendorf	xxx €

Nach dem Vergabevorschlag des Ing. Büro Miller sind die angebotenen Preise der mindestbietenden Fa. APP sowie das Nebenangebot, die auch einen Wartungsvertrag für die Dauer der Verjährungsfrist für Mängelansprüche enthalten, angemessen. Es wird daher vorgeschlagen den Auftrag zu einer Angebotssumme von 135.660 € zu vergeben.

Unter Berücksichtigung dieser Auftragssummen und der noch entstehenden Kosten für die Fundamentarbeiten (ca. 10.000 €) ergibt sich unter Berücksichtigung der zusätzlichen Nebenkosten (angenommen 20 %) eine Gesamtsumme von rd. 410.000 €. Diese weicht um 60.000 € von der Kostenschätzung ab. Dies ist damit zu begründen dass nach Erstellung der Kostenschätzung im Zusammenhang mit der Erstellung der Leistungsverzeichnisse festgestellt werden musste, dass die vorhandenen Schaltschrankbetonsockel im RÜB 1 und 2 für die neuen Schaltanlagen mit Fernwirkstation nicht mehr ausreichend sind und erneuert werden müssen (Kostenaufwand rd. 10.000 €/brutto). Ferner war es notwendig für die MSR-Technik einen zusätzlichen Fernwirkkopf vorzusehen, für die vorhandene Software eine höhere Lizenzstufe zu erwerben, die Schaltschrankgehäuse zu erneuern und für die 4-jährige Verjährungsfrist Wartungsarbeiten mit auszuschreiben. Der hierfür entstehende zusätzliche Aufwand wird auf rd. 30.000 €/brutto geschätzt.

Beschlussvorschlag:

1. Der Sachstandsbericht der Verwaltung wird zur Kenntnis genommen.

2. Aufgrund der durchgeführten Ausschreibung und dem Vergabevorschlag des Ing. Büro Miller wird der Auftrag für die Sanierung der Verfahrenstechnik mit Ausnahme der LV-Pos. 1.9 und 2.8 an die Fa. Wilo, Roth zum Angebotspreis von 196.344,65 €/brutto vergeben.
3. Der 1. Bgm. wird ermächtigt den Auftrag für die Fundamentarbeiten nach vorheriger Ausschreibung bei örtlichen Firmen, kurzfristig selbständig zu vergeben.
4. Aufgrund der durchgeführten Ausschreibung und dem Vergabevorschlag des Ing. Büro Miller wird der Auftrag für die Elektro- und MSR-Technik an die Fa. APP, Adelsdorf zum Angebotspreis von 135.660,00 €/brutto vergeben.

Beschluss: Ja 14 Nein 0

zu 10 Ersatzbeschaffung eines Lastenfahrzeuges für den Bauhof der Gemeinde

Sachverhalt:

Nachdem der Gemeinderat am 06.03.2012 bereits die Ersatzbeschaffung für den Fendt-Geräteträger beschlossen hat, stellt sich nunmehr aufgrund der festgestellten Mängel am Unimog und des Alters dieses Fahrzeuges (18 Jahre mit Fahrleistung von rd. 85.000 km) auch die Frage der Ersatzbeschaffung für dieses Fahrzeug. Dabei war ursprünglich angedacht, die Ersatzbeschaffung des Unimogs so weit wie möglich auf die folgenden Jahre hinauszuschieben. Nachdem zwischenzeitlich das hydraulische Lenkgetriebe, die Zylinderkopfdichtungen erneuert werden müssten und zusätzlich ein erheblicher Ölverlust zu verzeichnen ist, für die nach einer Kostenschätzung der Fa. Kerschbaum mit Reparaturkosten von etwa 8.000 € zu rechnen ist, ist abzuwägen ob eine solche Investition in dieses Fahrzeug noch lohnt. Da für den Winterdienst 2012/2013 ein funktionsfähiges Fahrzeug zur Verfügung stehen muss, wird eine Neuanschaffung aus Sicht der Verwaltung unumgänglich.

Es wurden Angebote unter Berücksichtigung des vom Bauhof erarbeiteten Anforderungsprofils für eine Ersatzbeschaffung eingeholt und dabei auch entsprechende Vorführtermine im Bauhof wahrgenommen. Auf die beiliegende Aufstellung wird verwiesen. Zur Vorbereitung auf die Entscheidung des Gemeinderates wurden die hierfür erforderlichen Details im Rahmen einer Vorbesprechung eines kleinen Arbeitskreises besprochen.

Haushaltsmittel sind in diesem Jahr nicht mehr notwendig; da eine Bezahlung des anzuschaffenden Fahrzeuges nach Absprache mit den Anbietern erst im Jahr 2013 möglich ist.

Beschlussvorschlag:

1. Der Sachstandsbericht der Verwaltung wird zur Kenntnis genommen.
2. Der Auftrag zur Ersatzbeschaffung wird an die Fa. BayWa (Ladog T 1550) zu den Bedingungen des Angebotes vom 18.07.2012 einschl. aller optionalen Geräte zum Preis von 124.512,08 € vergeben. Da im Haushaltsjahr 2012 entsprechende Haushaltsmittel nicht zur Verfügung stehen, erfolgt vereinbarungsgemäß eine Bezahlung im Haushaltsjahr 2013.
3. Der Inzahlungnahme des gebrauchten Fahrzeuges mit Anbaugeräten (Mäher, Aufsatzstreuer) zum angebotenen Preis von 23.800 € wird zugestimmt.

Beschluss: Ja 11 Nein 3

zu 11 Anschaffung von Digitalfunkgeräten für die Feuerwehren der Gemeinde

Sachverhalt:

Im Rahmen der Bürgermeisterdienstbesprechung am 23.07.2012 wurden die Gemeinden des Landkreises darüber unterrichtet, dass nunmehr eine bundesweite Beschaffung von Digitalfunkgeräten über die Einkaufsgemeinschaft Kommunaler Verwaltungen im Deutschen Städtetag (EKV) beabsichtigt ist. Aus diesem Grunde werden die Kommunen aufgefordert bis spätestens 24.08.2012 ihre Bedarfsmeldung abzugeben. Dieser Beschaffung soll dabei

der Entwurf der Förderrichtlinien des Staatsministeriums des Inneren zugrunde liegen, der eine 80 %ige staatliche Förderung für die Erstausrüstung der neu zu beschaffenden digitalen Endgeräte einschl. Zubehör vorsieht.

Eine Rückfrage beim Bayer. Gemeindetag hat ergeben, dass bis zum derzeitigen Zeitpunkt noch keine Klarheit über die endgültige Bezuschussung vorliegt und deswegen auch noch nicht klar ist, ob eine Beteiligung an der gemeinsamen Beschaffungsaktion förderunschädlich ist, da normalerweise bei der Gewährung von staatl. Zuwendungen für eine Anschaffung entweder ein Zuwendungsbescheid bzw. eine Unbedenklichkeitsbescheinigung vorliegen muss. Dies wird derzeit noch durch die Regierung von Mittelfranken geklärt. Der Bayer. Gemeindetag empfiehlt daher zumindest den Bedarf zur Digitalgeräte zu klären und die tatsächliche Meldung zur Beschaffungsaktion von dem Vorliegen einer solchen Unbedenklichkeitsklärung abhängig zu machen.

Nachdem die Feuerwehren des Landkreises sich im Rahmen einer Dienstbesprechung hinsichtlich der Bedarfsmeldung abgestimmt haben, haben die beiden örtlichen Wehren ihre Bedarfsmeldungen abgegeben. Dabei ergeben sich hinsichtlich der Zahl der Handfunksprechgeräte bezüglich der förderfähigen Zahl und der Zahl der gewünschten Geräte erhebliche Unterschiede. Der Bayer. Gemeindetag empfiehlt hierzu aufgrund der noch unklaren Zuwendungssituation und der Tatsache, dass der Feuerwehrverband noch bis vor kurzem die Anschaffung von Digitalgeräten abgelehnt hat, nur den unabweisbaren Bedarf anzumelden.

Beschlussvorschlag:

1. Der Sachstandsbericht der Verwaltung wird zur Kenntnis genommen.
2. Für die Beschaffungsaktion der EKV werden für die Feuerwehr Hemhofen 3 Fahrzeugfunksprechgeräte und 9 Handfunksprechgeräte und für die Feuerwehr Zeckern 3 Fahrzeugfunksprechgeräte und 11 Handfunksprechgeräte angemeldet.
3. Die Anmeldung steht dabei unter dem Vorbehalt, dass bis zum genannten Anmeldezeitraum eine Unbedenklichkeitsbescheinigung zur Zuschussfähigkeit vorliegt.

Beschluss: Ja 14 Nein 0

zu 12 Anfragen an den 1. Bgm. Wersal, den Gemeinderat oder die Verwaltung

Von der Möglichkeit von Anfragen wurde kein Gebrauch gemacht.

Nichtöffentliche Sitzung

...

Joachim Wersal
1. Bürgermeister

Horst Lindner
Verwaltungsrat
